

Unser Zeichen	01/03/9/16-015/DI(FH)Pr./Ba.
Datum	01.09.2016
Bearbeitet von	DI (FH) Harald Prinz/Herta Bartl
Büro	Josefstraße 7, EG, Zi. 7
Telefon	+43 2742 333 – 2130/2131
FAX	+43 2742 333 - 2109
E-Mail	bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at

Betreff: Landeshauptstadt St. Pölten, Pflanzenkrankheit Feuerbrand in Böheimkirchen;
Erlassung einer Verordnung nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz

Beilage: 2 Übersichtspläne über die Befallszonen

Marktgemeinde Böheimkirchen, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde festgestellt, dass auf Grundstück Nr. 218 der KG Mauterheim (Plan A) und Gst. Nr. 203 der KG Jeutendorf (Plan B) Feuerbrand aufgetreten ist und hat sie eine Befallszone verordnet, deren 3 km Umkreis auch Grundflächen des Verwaltungsbezirkes berührt.

Verordnung

Vom Magistrat der Stadt St. Pölten wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 218 der KG Mauterheim und Gst. Nr. 203 der KG Jeutendorf die Befallszone abgegrenzt. Dies betrifft im Zuständigkeitsbereich des Magistrates St. Pölten die KGs Wasserburg, Zwerndorf, Pengersdorf und Pottenbrunn. Die Zonen sind auf den dieser Verordnung angeschlossenen Plänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitt), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit der Kundmachung an den Amtstafeln des Magistrates St. Pölten in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistrats und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für den Bürgermeister:

(Mag. Martin Gutkas eh.)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.st-poelten.gv.at/amtssignatur>.